

Satzung
der Ortsgemeinde Hof
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 18. Okt. 2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in den derzeit geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Hof, 18. Okt. 2003

Horst Brecher

Horst Brecher
 Ortsbürgermeister



Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m ² - 1,0 Stpl. bis 120 m ² - 1,5 Stpl. über 120 m ² - 2,0 Stpl.

bitte wenden

Vermerk:

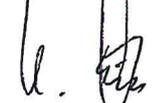
Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der
Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 44 am 31.10.2003

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg, 04.11.2003

Im Auftrag


Klaus Aller

